

## Beitragsordnung des FSV Raßnitz e.V.

### § 1 – Beitritt

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Hierfür gibt es ein Formular „Beitrittserklärung“, das auszufüllen und in der Geschäftsstelle abzugeben ist. Der Beitritt kann jederzeit während des laufenden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft läuft ab dem Zeitpunkt des Eintritts unbefristet. Sie kann nur durch eine aktive Kündigung beendet werden (gemäß § 9). Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig ab Eintrittsmonat bis zum Jahresende berechnet.

### § 2 – Satzung

Die Vereinssatzung, die das offizielle, verbindliche Mitteilungsblatt des Vereins darstellt, wird Neumitgliedern zusammen mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft per Post oder per Mail zugeschickt. Sollten Sie die Vereinssatzung nicht erhalten haben, können Sie diese in der Geschäftsstelle einsehen oder auf unserer Internetseite abrufen.

### § 3 – Mitgliedsbeiträge

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge wurden zuletzt in der Mitgliederversammlung des FSV Raßnitz e.V. vom 24.09.2021 festgelegt.

Die Beiträge finden Sie zusätzlich in der Beitrittserklärung.

#### Beitragssatz

a) Kinder zwischen dem 5. und 13. Lebensjahr	60,00€
b) Jugendliche zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr	72,00€
c) Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	108,00€
d) Team alte Herren (aktive Mitgliedschaft)	90,00€
e) Passive Mitglieder	60,00€

### § 4 – Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist jährlich im Voraus zu erfolgen.

Jährliche Zahlung:

immer im Januar für Januar bis Dezember bzw. bei späterem Eintritt im Eintrittsmonat anteilig für Eintrittsmonat bis Dezember; ab Folgejahr dann immer im Januar.

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ausnahme: Abteilung Fußball: bei Eintritt sind die erste Beitragszahlung sowie die Aufnahme- und Pass-/Verwaltungsgebühr sofort mit Abgabeder Beitrittserklärung in bar oder per Überweisung zu zahlen. Zukünftige Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen wie oben beschrieben.

### § 5 – Mahnwesen

Bei nicht fristgerechter Zahlung erheben wir folgende Verwaltungs-/ Mahngebühren: 1. Mahnung: 5,- Euro, 2. Mahnung: 10,- Euro, 3. Mahnung: 15,- Euro. Danach leiten wir den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an unser Inkassobüro weiter.

### § 6 – Stammdaten

Die Verwaltung der Stammdaten erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung und wird nach den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes durchgeführt. Jegliche Änderungen (Namensänderung z.B. durch Heirat, Anschriftenänderung durch Umzug, Änderungen der Kontoverbindung, usw.) sind dem Verein innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

### § 7 – Beitragsermäßigung

Eine Beitragsermäßigung für das Folgejahr wird nur dann gewährt, wenn in der Geschäftsstelle bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Verspätet eingehende Bescheinigungen werden erst für die nächstfolgende Beitragszahlung wirksam.

Bei Versäumnis des Termins sind nachträgliche Änderungen nicht möglich. Eine rückwirkende Beitragserstattung erfolgt nicht.

- a) Schüler ab 18 Jahre: Jährliche Vorlage einer Schulbescheinigung
- b) Studenten bis 30 Jahre: Vorlage einer Immatrikulationsbestätigung bei Eintritt bzw. bei Studienbeginn die aktuelle, während des Studiums 1 x pro Jahr zu Beginn des Wintersemesters
- c) Auszubildende bis 30 Jahre: Vorlage des Lehrvertrages
- d) Wehrdienst- bzw. Bundesfreiwilligendienstleistende: Vorlage der entsprechenden Bescheinigung
- e) Arbeitslose: regelmäßige Vorlage der entsprechenden Bestätigung
- f) Schwerbehinderte ab 50%: Kopie des Ausweises
- g) Rentner bis 66 Jahre: Jährliche Vorlage einer Bescheinigung
- h) Ist ein Trainer im Nachwuchsbereich ehrenamtlich tätig ist er vom Mitgliedsbeitrag sowie das 1. Kind befreit**

### § 8 – Familienermäßigung

- a) Ist ein Elternteil (Mutter oder Vater) Mitglied:  
Zahlt das 1. Kind den vollen Betrag;  
Zahlt das 2. Kind nur 50 % des Grundbeitrages;  
Zahlen das 3. Kind und alle weiteren keinen Grundbeitrag.
- b) Sind beide Elternteile (Mutter und Vater) Mitglied:  
Zahlt das 1. Kind nur 50 % des Grundbeitrages;  
Zahlen das 2. Kind und alle weiteren keinen Grundbeitrag.
- c) Ist kein Elternteil Mitglied:  
Zahlen das 3. Kind und alle weiteren keinen Grundbeitrag.
- d) Diese Regelungen gelten nur für Kinder unter 18 Jahre. Ehepartner:  
Der Ehepartner, der zuerst dem Verein beiträgt, wird als Vollzahler behandelt. Der Ehepartner, der später dem Verein beiträgt, zahlt den in der Beitragsübersicht ausgeschriebenen ermäßigten Beitrag. Bei gleichzeitigem Beitritt von zwei Personen wird ebenso verfahren. Wenn zwei Personen bereits Vereinsmitglieder sind, und diese zu einem späteren Zeitpunkt heiraten, wird ab der nächsten Beitragszahlung einer der beiden Eheleute auf den Ehepartner-Tarif umgestellt. Zur Erlangung der oben angegebenen Ermäßigung ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis zu erbringen (z.B. Heiratsurkunde). Sollte der regulär zahlende Ehepartner die Mitgliedschaft beenden, wird der im Verein verbleibende Ehepartner ab der nächsten Beitragszahlung vom ermäßigten Ehepartner auf Vollzahler umgestellt.)

### § 9 – Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende (31.12.) möglich und muss in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen. Spätestens 2 Wochen nach Eingang der Kündigung erfolgt eine schriftliche Bestätigung per Post.

Der Mitgliedsbeitrag muss für das komplette Jahr bezahlt werden, unabhängig vom Datum der Kündigung. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Kündigung (nach dem 31.10.) in der Geschäftsstelle endet die Mitgliedschaft erst am Ende des Folgejahres und der Beitrag wird auch im Folgejahr fällig.